



## Hinweise zum Ausfüllen von Beihilfeanträgen

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt. Als Antrag sind die von der KVK Beamtenversorgungskasse zur Verfügung gestellten Beihilfeantragsformulare zu verwenden.

### Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihres Beihilfeantrages folgende Punkte:

- Verwenden Sie für den erstmaligen Antrag auf Beihilfeleistungen den 5-seitigen Beihilfeantrag und füllen Sie diesen vollständig aus. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn oder als Download unter [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) im Bereich KVK Beihilfeservice > Formulare und Merkblätter.
- Mit dem Festsetzungsbescheid zu Ihrem Beihilfeantrag erhalten Sie jeweils einen vorbereiteten Kurzantrag. Dieser Kurzantrag enthält bereits Ihre persönlichen Daten. Bitte verwenden Sie diesen Antrag nur dann, wenn sich an Ihren persönlichen Verhältnissen seit der letzten Antragstellung nichts geändert hat. Bei Änderungen und Abweichungen benutzen Sie bitte die 5-seitige Langfassung des Antragsformulars. Das Kurzantragsformular wird ausschließlich im Zusammenhang mit dem Druck des Beihilfefestsetzungsbescheides erstellt. Sofern Ihnen kein Kurzantrag vorliegt, verwenden Sie bitte den 5-seitigen Beihilfeantrag.
- Bitte beantworten Sie bei der erstmaligen Antragstellung alle Fragen, die für Sie und Ihre Angehörigen zutreffen, auch wenn Sie für Ihre Angehörigen keine Aufwendungen geltend machen.
- Eine Zusammenstellung der eingereichten Belege ist nicht erforderlich. Bitte addieren Sie lediglich den Gesamtbetrag der Aufwendungen aller mit dem Antrag eingereichten Belege und notieren Sie diesen Betrag entsprechend im Beihilfeantrag.
- Bitte vergessen Sie nicht, den Beihilfeantrag auf der letzten Seite eigenhändig zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Sollten Sie aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage sein den Beihilfeantrag zu unterschreiben, benötigen wir eine schriftliche Vollmacht für Ihre Vertretung. Das Formular „Vollmachtserklärung“ erhalten Sie als Download unter [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de)
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwertes von Sachleistungen beantragt wird (§ 17 Abs. 10 HBeihVO). Das in einer Sachleistungsbescheinigung aufgeführte Behandlungsdatum bzw. Kaufdatum des Arzneimittels darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum des Antrages bei dem Dienstherrn bzw. bei der KVK Beamtenversorgungskasse.





- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die für Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen Aufwendungen 250 € übersteigen. Bei niedrigeren Aufwendungen steht eine Beihilfe zu, sofern die Aufwendungen aus zehn Monaten 25 € übersteigen (§ 17 HBeihVO).
- Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind. Dem Beihilfeantrag sollen keine Originalbelege beigelegt werden, es genügen Kopien von Belegen. Die eingereichten Belege werden grundsätzlich nicht mehr zurückgesandt, sondern nach Antragsbearbeitung vernichtet (§ 17 HBeihVO).
- Bitte fügen Sie bei Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel, Heilbehandlungen und Fahrtkosten immer die entsprechende ärztliche Verordnung bei.
- Bewahren sie Ihre Originalbelege oder Kopien der Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe auf, sofern Sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben.
- Bei der Beantragung von Sachleistungsbeihilfe benötigen wir außerdem eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über die Höhe des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages (ohne den Beitrag für die Pflegeversicherung), der während der letzten 12 Monate vor der Antragstellung von Ihnen gezahlt worden ist. Zum Nachweis der Sachleistungen für Arzneimittel und Arztkosten verwenden Sie möglichst die von Ihrer Krankenkasse zur Verfügung gestellten Vordrucke. Weiterhin stehen Ihnen die Formulare „Sachleistungsbescheinigung Arzneimittel“ und „Sachleistungsbescheinigung Arztkosten“ unter [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) als Download zur Verfügung.
- Beim Antrag auf Beihilfe zu Zuschussleistungen/Kostenerstattungen bei gesetzlich Versicherten ist für alle Belege ein Nachweis über die Höhe der Erstattung Ihrer Krankenkasse notwendig.
- Wenn Sie erstmalig Aufwendungen aufgrund dauernder Pflegebedürftigkeit (Pflegegeld, häusliche Pflege oder stationäre Pflege) geltend machen, fügen Sie bitte in jedem Fall eine Kopie des Einstufungsbescheides Ihrer Pflegekasse bei. Im Beihilfeantrag muss in diesen Fällen auch der Punkt 17 ausgefüllt werden. Bei stationärer Pflege fügen Sie Ihrem Antrag bitte Nachweise über Ihr Einkommen und ggf. das Ihres Ehegatten bei. Auch hierfür steht Ihnen ein Formular „Erklärung zum Einkommen bei Aufwendungen zur dauernder Pflegebedürftigkeit“ unter [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) zum Download zur Verfügung. Änderungen des Einkommens sind der KVK Beamtenversorgungskasse durch entsprechende Nachweise mitzuteilen. Bei Änderungen der Pflegestufe legen Sie bitte eine Kopie des neuen Einstufungsbescheides Ihrer Pflegekasse zusammen mit einem Beihilfeantrag und den entsprechenden Rechnungen der KVK Beamtenversorgungskasse vor.





Damit wir auch weiterhin Ihre Beihilfeanträge schnell und zuverlässig bearbeiten können, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- nur deutlich lesbare Belege einreichen
- nur vollständige Rechnungen vorlegen
- bei Zahnarztrechnungen alle Laborrechnungen und, sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, den abgerechneten Heil- und Kostenplan beifügen
- immer angeben, seit wann Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind
- bei Teilzeitbeschäftigung muss die arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenstundenzahl angegeben werden
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen angeben
- immer Dienstherr bzw. Arbeitgeber angeben
- Unterschrift nicht vergessen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Service-Telefonnummer 0561-97966-464 (E-Mail: [beihilfe@kvk-kassel.de](mailto:beihilfe@kvk-kassel.de)) gern zur Verfügung.

Ihre KVK Beamtenversorgungskasse

